

SATZUNG

MONTESSORI ZENTRUM HEIDELBERG E.V.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Montessori Zentrum Heidelberg e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Heidelberg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mannheim.

§ 2 – Vereinszweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, ErzieherInnen, LehrerInnen und an der Montessori-Pädagogik interessierten Menschen. Die weltweit verbreitete Montessori-Pädagogik ist ein bewährtes pädagogisches Konzept, das von der Frühpädagogik bis zur Berufseingliederung reicht.
Sie begreift das Kind und den Jugendlichen in seiner individuellen lebensweltlichen Ganzheit und in seiner ökologischen Vernetzung. Damit legt sie das Fundament der Erziehung und Bildung einer lebensstüchtigen Persönlichkeit. Ausgehend von der Individualität und Heterogenität von Kindern und Heranwachsenden verfolgt sie als Zielsetzung:
 - ein selbstständiges, selbstbestimmtes Lernen „vom Kinde aus“ zu verwirklichen („Hilf mir, es selbst zu tun“)
 - das Potential eines jeden Kindes umfassend zu entwickeln
 - die soziale, ethische und demokratische Verantwortung des Individuums zu aktivieren.
2. Zweck des Vereins ist es, sich für eine Pädagogik im Sinne von Maria Montessori einzusetzen und die von ihr entworfenen Bildungsprinzipien praktisch und theoretisch zu entfalten und zu entwickeln. Damit fördert der Verein Zwecke der Bildung und Erziehung sowie der Wohlfahrtspflege.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein Einrichtungen (wie Kinderkrippe, Kinderhaus oder Schule) initiiert, fördert und betreibt sowie Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen durchführt.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die sich als Freund und Förderer der Montessori-Pädagogik für die Ziele des Vereins einsetzt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt erfolgt durch die Annahme der in Textform gestellten Beitrittserklärung.
3. Mit dem Eintritt entsteht kein Anspruch, eine der vom Verein betriebenen Einrichtungen nutzen zu können.
4. Die Mitglieder haben jährliche Beiträge und etwaige außerplanmäßige Umlagen zu leisten. Die Verpflichtung zur persönlichen ehrenamtlichen Arbeitsleistung darf 15 Stunden im Jahr nicht überschreiten; dies gilt nicht für Mitglieder des Vereinsrats. Die Mitgliederversammlung kann für Fälle der Nichterfüllung der Arbeitsverpflichtung finanzielle Ausgleichspflichten festlegen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand,

- a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung festgesetzter Beiträge in Rückstand ist und nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind oder
- b) nach Anhörung des Mitglieds, wenn es eine mit der Montessori-Philosophie oder einem multikulturellen Weltbild unvereinbare Gesinnung offenbart oder unterstützt oder in anderer Weise gegen Grundsätze und Interessen des Vereins verstoßen hat.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Beschwerde. Durch die Beschwerde wird die einstweilige Wirksamkeit des Ausschlusses nicht gehemmt. Die Beschwerde muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vereinsrat schriftlich eingelegt werden, der darüber zeitnah entscheidet.

§ 5 – Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsrat
- c) der Vorstand nach § 26 BGB

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben
 - a) über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins zu beschließen,
 - b) den Vereinsrat zu wählen, ihn zu entlasten und abzurufen,
 - c) den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes sowie die Beurteilung des Vereinsrats hierzu entgegen zu nehmen und die Jahresrechnung festzustellen,
 - d) den Jahresbericht der Rechnungsprüfer entgegen zu nehmen,

- e) über die Grundsätze zur persönlichen ehrenamtlichen Arbeitsleistung der Vereinsmitglieder und etwaige finanzielle Ausgleichszahlungen zu beschließen,
 - f) den Vorstand nach Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts zu entlasten,
 - g) die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft festzulegen,
 - h) über die Satzung bzw. Satzungsänderungen zu beschließen,
 - i) über Auflösung des Vereins zu beschließen,
 - j) alle weiteren Aufgaben wahrzunehmen, soweit sie nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen,
 - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - b) wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall hat der Vereinsrat die Einberufung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Antragstellung zu bewirken.
 5. Die Einladung erfolgt per Email, zusätzlich per Bekanntmachung im Internet und auf ausdrücklichen Wunsch per Brief, mit Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Die Einladung ist an die letzte bekannte Email- bzw. Postadresse zu richten. Die Einladung ist mit der Absendung bewirkt. Anträge sind mit der Einladung zu versenden. Beschlussanträge für Satzungsänderungen und für Abberufungen von Vereinsratsmitgliedern müssen mit der Einladung im Wortlaut bekanntgegeben werden.
 6. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich.
 7. Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Mitglieder bei der Abstimmung vertreten. Ein Vereinsmitglied kann sich durch ein Nichtmitglied vertreten lassen. Dieses Nichtmitglied darf dann nur diese eine Stimmvollmacht wahrnehmen.
 8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst, Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstands geleitet oder von einer vom Vorstand beauftragten Person, dem Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.
 9. Der Versammlungsleiter benennt einen Schriftführer. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird im Intranet des Vereins veröffentlicht.
 10. Die Wahl zum Vereinsrat findet geheim und schriftlich statt. Block-, Listen- und Verhältniswahl sind zulässig.

§ 7 – Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus drei bis sechs Personen, die sich möglichst mit fachspezifischen, wirtschaftlichen und juristischen Kenntnissen ergänzen sollen. Die jeweilige Amtsperiode der gewählten Mitglieder umfasst zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung der Mitglieder des Vereinsrats endet mit der Wahl von Nachfolgern. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder; Mitarbeiter können dem Vereinsrat nicht angehören.
2. Der Vereinsrat überwacht und berät den Vorstand. Er wirkt mit bei der strategische Planung im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist vom Vorstand laufend über wesentliche Vorkommnisse zu unterrichten. Er kann durch Beschluss jederzeit vom Vorstand Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten des Vereins verlangen, Einsicht in die Unterlagen des Vereins

nehmen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Überwachungsaufgaben kann der Vereinsrat auch zur Verschwiegenheit zu verpflichtende Dritte beauftragen.

3. Der Vereinsrat hat weiterhin die Aufgaben
 - a) darauf zu achten, dass der Geist und die Pädagogik von Maria Montessori lebendig erhalten und gefördert werden,
 - b) die Mitglieder des Vorstandes zu berufen und abzuberufen sowie deren Rechtsverhältnisse zu regeln, die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes zu genehmigen,
 - c) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu überwachen,
 - d) über die Einstellung der obersten Leitungsebene nach Anhörung der Leitungsrunde zu entscheiden und der Leitungsrunde eine Geschäftsordnung zu genehmigen,
 - e) den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der persönlichen ehrenamtlichen Arbeitseinsätze der Vereinsmitglieder nach Maßgabe der beschlossenen Grundsätze sowie die mehrjährige Planung zu beschließen,
 - f) notwendigen Abweichungen vom Wirtschaftsplan zuzustimmen,
 - g) die Jahresrechnung nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres zu beurteilen, den Bericht der Rechnungsprüfer vorab entgegenzunehmen und an der Vorlage in der Mitgliederversammlung mitzuwirken,
 - h) den Jahresbericht über die Entwicklung des Vereins, der Einrichtungen sowie der wesentlichen getroffenen Entscheidungen zu beurteilen und an der Vorlage in der Mitgliederversammlung mitzuwirken,
 - i) der Beschlussfassung zur Höhe der Elternbeiträge für die Nutzung der Einrichtungen, der Mitgliedsbeiträge und etwaiger außerordentlicher Umlagen sowie über Beschwerden zur persönlichen ehrenamtlichen Arbeitsverpflichtung der Vereinsmitglieder,
 - j) die Mitglieder über wesentliche Änderungen seiner Geschäftsordnung sowie über wesentliche Änderungen der übrigen Geschäftsordnungen und des Geschäftsverteilungsplans des Vorstandes zu informieren,
 - k) den Verein in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem Vorstand zu repräsentieren,
 - l) alle weiteren Aufgaben wahrzunehmen, die sich im Rahmen dieser Satzung ergeben.
4. Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher zur Koordination seiner Arbeit und soll sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner amtierenden Mitglieder anwesend sind. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vereinsrats unterzeichnet.
5. Stehen der Eintragung in das Vereinsregister unzureichende Satzungsformulierungen oder Gestaltungen entgegen oder werden Änderungen durch gesetzliche Vorschriften und Auflagen erforderlich, ist der Vereinsrat berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Er informiert die Mitglieder unverzüglich hierüber. Die Änderung ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Der Verein wird gegenüber dem Vorstand von mindestens zwei Vereinsratsmitgliedern gemeinsam vertreten. Die Vereinsratsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen. Im Übrigen bleibt § 31a BGB unberührt.
7. Betrifft die Beschlussfassung des Vereinsrats eines seiner Mitglieder persönlich, ist es von der Abstimmung ausgeschlossen. Es ist zuvor anzuhören.
8. Der Vereinsrat arbeitet ehrenamtlich; die Mitgliederversammlung kann eine Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale beschließen. Angemessene Auslagen werden auf Beschluss des Vereinsrats erstattet.
9. Scheidet ein Mitglied des Vereinsrats während der Amtsperiode aus, so ist der Vereinsrat berechtigt, durch einstimmigen Beschluss aus der Mitte des Vereines einen Nachfolger zu berufen. Der Vorstand hat den Mitgliedern per Email entsprechend § 6 (5) mit 14tägiger Frist mitzuteilen, welches Mitglied

des Vereinsrats ausscheidet und wer zum Nachfolger berufen werden soll. Die Berufung gilt ab diesem Zeitpunkt für die verbleibende Amtszeit.

10. Jedes Mitglied des Vereinsrats kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 7a – Vorstand

1. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch jeweils ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem besonderen Vertreter nach § 30 BGB vertreten. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus zwei oder drei Personen. Er kann nicht zugleich dem Vereinsrat angehören.
2. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben
 - a) den Geist und die Pädagogik von Maria Montessori lebendig zu erhalten, zu fördern und sicher zu stellen,
 - b) die Geschäfte des Vereins sowie der unterhaltenen Einrichtungen zu führen,
 - c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrats umzusetzen,
 - d) über die Einstellung des Personals nach Anhörung der zuständigen Leitungskraft zu entscheiden, sofern dies nicht dem Vereinsrat vorbehalten ist; die Geschäftsordnung kann Ausnahmen vorsehen,
 - e) das Vermögen des Vereins zu verwalten und zweckbestimmt wirken zu lassen,
 - f) die Jahresrechnung zeitnah nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres (01. September bis 31. August) aufzustellen, dem Vereinsrat vorzulegen, durch die Rechnungsprüfer prüfen zu lassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen,
 - g) einen Jahresbericht über die Entwicklung des Vereins, der Einrichtungen sowie der wesentlichen getroffenen Entscheidungen dem Vereinsrat und anschließend der Mitgliederversammlung vorzulegen,
 - h) den Wirtschaftsplan aufzustellen und nach Beschlussfassung durch den Vereinsrat umzusetzen sowie dem Vereinsrat über die Umsetzung regelmäßig sowie über besondere Vorkommnisse unverzüglich zu berichten und die Zustimmung zu notwendigen Abweichungen von der Planung einzuholen,
 - i) Verträge im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrats abzuschließen,
 - j) Mitglieder gemäß dieser Satzung aufzunehmen oder auszuschließen; der Vereinsrat kann um die Überprüfung des Ausschlusses gebeten werden und kann diesen gegebenenfalls aufheben,
 - k) den Verein in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - l) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Vorstandes dem Vereinsrat zur Entscheidung vorzulegen,
 - m) alle weiteren Aufgaben wahrzunehmen, die sich im Rahmen dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Der Vorstand ist für die ausreichende Dokumentation seiner Arbeit verantwortlich. Die Sitzungsprotokolle des Vorstandes werden gemeinsam unterzeichnet.
4. Der Vorstand verantwortet die jährliche Durchführung einer Klausurtagung mit den Leitungskräften und dem Vereinsrat. Die Einzelheiten hierzu sowie zur pädagogischen Leitungsrunde und zum vorstehenden Absatz werden in der Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Vereinsrats bedarf.

5. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Vereinsrats Mitarbeiter zu besonderen Vertretern nach § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins bestellen. Ein besonderer Vertreter ist jeweils zusammen mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt.
6. Zu den folgenden Maßnahmen bedarf der Vorstand der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Vereinsrats:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Aufnahme von Darlehen und Bankkrediten,
 - c) Übernahme von Bürgschafts- oder Wechselverbindlichkeiten
 - d) wichtige Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die das Montessori Zentrum länger als zwölf Monate berechtigen oder verpflichten, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind,
 - e) sonstige Maßnahmen, die der Vereinsrat grundsätzlich oder im Einzelfall durch Beschluss festlegt.

Das Zustimmungsverfahren ist in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
7. Die Vorstandsmitglieder werden haupt- oder nebenamtlich gegen Vergütung für den Verein tätig. Einem Vorstandsmitglied obliegt die pädagogische und einem die kaufmännische Leitung des Vereins.
8. Betrifft die Beschlussfassung des Vorstandes ein Vorstandsmitglied persönlich (z. B. arbeitsrechtliche Fragen), ist dieses Vorstandsmitglied von der Abstimmung ausgeschlossen. Es ist zuvor anzuhören. In diesen Fällen erfolgt die Beschlussfassung durch den Vereinsrat.

§ 8 – Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren aus ihrer Mitte. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die satzungsgemäße Verwendung der Mittel sowie die ordnungsgemäße Buchung der Rechnungsbelege zu prüfen. § 7 Abs. 6, Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.
3. Die Rechnungsprüfer haben das uneingeschränkte Recht, jederzeit Einsicht in die Buchführung zu nehmen.
4. Die Rechnungsprüfer unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung in ihrem Jahresbericht, der in Verbindung mit der Jahresrechnung des Vorstands vorgelegt wird
5. Die Rechnungsprüfer können nicht gleichzeitig dem Vorstand oder Vereinsrat des Vereins angehören. Sie unterliegen keiner Beaufsichtigung oder Weisung durch diese Organe.

§ 9 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Antrag dazu muss der Mitgliederversammlung vier Wochen vor ihrem Zusammentreffen zugeleitet und von ihr mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder bestätigt werden. Gleichzeitig hat die Mitgliederversammlung darüber zu beschließen, welcher gemeinnützigen Institution das Vereinsvermögen bei Auflösung zukommt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Erziehung und zwar möglichst zu Gunsten der Pädagogik von Maria Montessori.
2. Die Auflösung betreibt der Vorstand.

§ 10 - Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 11 - Inkrafttreten

1. Der Vereinsrat nach § 7 der Satzungsneufassung kann bereits in der Mitgliederversammlung gewählt werden, die über diese Satzungsneufassung beschließt.
2. Bei der ersten Wahl des Vereinsrats finden, um gestaffelte Amtszeiten der Mitglieder zu erreichen, zu dieser Wahl zwei Wahlgänge statt:
 - a) Im ersten Wahlgang werden drei Vereinsratsmitglieder mit einer Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
 - b) Im zweiten Wahlgang werden bis zu drei Vereinsratsmitglieder für eine einjährige Amtszeit gewählt. Nicht gewählte Personen aus dem ersten Wahlgang können erneut kandidieren.
3. Der Vereinsrat kann nach seiner Wahl bereits zur Vorbereitung seiner weiteren Tätigkeit zu Sitzungen zusammentreten und einen Vorstand für die Zeit ab Eintragung der Satzungsneufassung berufen. Davon abgesehen bleibt der bisherige Vorstand mit seinen bisherigen Befugnissen bis zur Eintragung des Vorstands nach § 7a im Vereinsregister im Amt; die Mitglieder des bisherigen Vorstands können Mitglied des Vereinsrats im Sinne von § 7 sein.
4. Die Amtszeit des Vereinsrats und des Vorstands nach dieser Satzung beginnen erst ab Eintragung der Satzungsneufassung.